



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV-SV

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1288

FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Andreas van Schyndel

15. Dezember 2016

AZ 215-59998.520-2102/2015
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetzliche Krankenversicherung - Outsourcing

Umgehung der Anzeigepflicht für Outsourcingmaßnahmen nach § 97 SGB X durch Arbeitnehmerüberlassungsverträge der Krankenkassen mit privaten Dienstleistern

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem BVA sind mehrfach Fälle zur Kenntnis gelangt, bei denen Krankenkassen neben oder anstelle von Dienstleistungsverträgen mit einem privaten Dritten Arbeitnehmerüberlassungsverträge geschlossen haben, die die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) nicht erfüllten und zu einer Verletzung der Anzeigepflicht für Outsourcingverträge nach § 97 SGB X führten. Kennzeichnend für solche unechten Arbeitnehmerüberlassungsverträge ist, dass Aufgaben an einen Dienstleister übertragen werden, der angibt, der Krankenkasse seine Mitarbeiter im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung zu stellen. Tatsächlich verbleiben die überlassenen Mitarbeiter im Betrieb des Dienstleisters.

Es ist grundsätzlich zulässig, dass sich Krankenkassen bei der Erledigung ihrer Aufgaben bei entsprechendem Bedarf Leiharbeitnehmern bedienen, wenn eine echte Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG vorliegt. Das Bundesarbeitsgericht führt dazu aus:

„Eine Überlassung zur Arbeitsleistung iSd. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AÜG aF liegt vor, wenn einem Entleiher Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, die in dessen Betrieb eingegliedert sind und ihre Arbeit allein nach Weisungen des Entleihers und in dessen Interesse ausführen.“ (BAG 7.Senat vom 13.08.2008, Az 7 AZR 269/07, RdNr. 14)

Maßgeblich für die rechtliche Einordnung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der Geschäftsinhalt und nicht die von den Parteien gewünschte Rechtsfolge oder eine unzutreffende Bezeichnung des Vertrages (BAG 7.Senat vom 13.08.2008, Az 7 AZR 269/07, RdNr. 15). Allein die Bezeichnung als Arbeitnehmerüberlassung ändert nichts daran, dass auf eine Dienstleistung gerichtete Verträge, bei denen die Voraussetzung einer echten Arbeitnehmerüberlassung nicht vorliegen, tatsächlich ein anzeigepflichtiges Outsourcing sind.

Anzeigepflichtiges Outsourcing kann bereits dann vorliegen, wenn der Dienstleister Leistungen für eine Krankenkasse übernimmt. Dies gilt aber erst recht, wenn der Dienstleister von mehreren Krankenkassen mit der gleichen Leistung betraut wird. In diesen Fällen unterstehen die Mitarbeiter nicht vollständig dem Direktionsrecht der Krankenkasse. Der Verleiher entscheidet auch weiterhin, wann und wie Aufgaben wahrgenommen werden. Die Mitarbeiter werden darüber hinaus weder räumlich noch organisatorisch in den Betrieb des Entleihers integriert. Ein echtes Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis liegt daher nicht vor.

Eine solche Form der unechten Arbeitnehmerüberlassung führt in der Regel zu einer Umgehung der Anzeigepflichten nach § 80 SGB X (Datenverarbeitung im Auftrag) und § 97 SGB X (Durchführung von Aufgaben durch Dritte). Diese Anzeigepflichten dienen dem Sozialdatenschutz und der Kontrolle der Sozialversicherungsträger durch die Aufsicht und werden durch dieses Modell der unechten Arbeitnehmerüberlassung umgangen.

Wir bitten daher, Ihre Arbeitnehmerüberlassungsverträge dahingehend zu prüfen, ob auch solche geschlossen wurden, bei denen die Wahrnehmung der Aufgabe im Betrieb des Dienstleisters / Verleihers erfolgt. Eine Übersicht der bei Ihnen geschlossenen Verträge dieses Typs oder ggf. Fehlanzeige bitten wir uns bis zum 31.12.2016 zu übersenden. Die Übersicht sollte den Dienstleister, den Gegenstand des Vertrages und seine Laufzeit enthalten, weiterhin einen Vermerk, wie mit dem Vertrag weiter verfahren wird.

Muster

Dienstleister	Vertragsgegenstand	Laufzeit des Vertrages	Kündigung des Vertrages oder Anzeige als Outsourcingvertrag

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Beckschäfer

